

Gebührensatzung Jugendhaus Rostocker Straße 30

Diese Gebührensatzung gilt speziell für die Räume im Erdgeschoss in Verbindung mit dem Saal und die Gartenfläche hinter dem Haus.

Auf Grund § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 6 des Kommunalabgabegesetzes M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung Güstrow vom 25.10.2001 nachfolgende Gebührensatzung für das Jugendhaus Rostocker Straße 30 erlassen.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung im Erdgeschoss des Jugendhauses und die Gartenfläche hinter dem Jugendhaus erhebt die Stadt Güstrow Gebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht besteht bei der Nutzung der Räume im Erdgeschoss:

- Saal
 - kleiner Gastraum mit Theke
 - großer Gastraum mit Holztresen
 - Sanitäreinrichtungen
 - Küche
 - Garderobe
 - Lagerräume
 - Flure
1. Gebührenpflicht besteht für Firmen, private Gruppen, Privatpersonen und Musikgruppen, wenn sie sich einmieten für offene oder geschlossene Veranstaltungen.
 2. Gebührenpflicht besteht für Vereine, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und Gruppen, wenn sie öffentliche Veranstaltungen von Eintrittsgeldern und Gastronomie durchführen.

2a) Im Jugendhaus ansässige Vereine zahlen 10 % des Erlöses.
 3. Gebührenpflicht besteht für Unternehmen oder Vereine, die die Räume nutzen zu Repräsentationszwecken oder Werbeveranstaltungen.

§ 3 Befreiung der Gebührenpflicht

Von den Gebühren befreit sind:

1. Anbieter von täglicher offener Kinder – Jugend – Freizeit- und Kulturarbeit.
2. Veranstalter von Kinder – Jugendkultur und Freizeit, die keine Einnahmen durch Eintritte oder Gastronomie erheben und über Ehrenamtlichkeit die Leistungen abdecken.
3. Veranstalter von Wohltätigkeitsmaßnahmen, die initiiert werden für Randgruppen, sozial schwache Zielgruppen.
Es sind besondere Veranstaltungen zu besonderen Festtagen oder Jahreshöhepunkten gemeint.

§ 4 Gebührensatz

Die Nutzungsgebühr beträgt:

1. Saal mit Licht- und Tontechnik komplett	pro Stunde:	25,00 €
2. Saal ohne extra Licht- und Tontechnik	pro Stunde:	20,00 €
3. Saal mit Gasträumen und Technik	pro Stunde:	30,00 €
4. Saal mit Gasträumen ohne Technik	pro Stunde:	25,00 €
5. Erdgeschoss gesamt mit Technik	1 TE:	410,00 €
6. Erdgeschoss gesamt mit Gartenanlage	1 TE:	510,00 €
7. Erdgeschoss für ein gesamtes Wochenende	2 TE:	660,00 €
8. Gartenfläche mit partieller Saal- und Küchennutzung (komplett mit Technik und Gastrogegenstände)		770,00 €

TE = Tageseinheit = 15 Stunden

Zuschläge:

1. Während der Heizperioden
 2. Mitnutzung des Geschirrs etc.
 3. Reinigung durch Dritte
 4. Betriebskosten Strom, Wasser, Müll, Abwasser, Grundsteuer, Versicherungen
- Die Zuschläge werden nach Vereinbarung festgelegt.

§ 5

Gebührensschuldner ist der Veranstalter, der mit der Stadt den Nutzungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 6

Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsabschluss. Die Gebührenschuld wird mit Rückübernahme der gemieteten Räumlichkeiten fällig.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Güstrow, den 07. November 2001

In Vertretung

Gez. J. Mellenthin
1. Stadträtin

(Siegel 2)